

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I S. 2); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBetrG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), § 10 Absatz 5 des Hessischen Straßengesetzes (Hess. StrG) vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) sowie der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) der §§ 1 – 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 14.12.2000 die nachfolgende Neufassung der

## **Straßenreinigungsgebührensatzung**

beschlossen:

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1     Gebührenerhebung
- § 2     Gebührenpflichtige/-schuldner
- § 3     Bemessungsmaßstab der Gebühr
- § 4     Höhe der Gebühr
- § 5     Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigungsgebühr
- § 6     Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7     Festsetzung und Fälligkeit
- § 8     Eigentumswechsel
- § 9     Inkrafttreten

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Straßenreinigung in den im Anhang zu § 10 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen Gebühren, mit denen die Kosten für die Straßenreinigung durch den Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), - Kommunale Dienstleistungen – gedeckt werden. Die Gebühr soll die Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Verwaltung, in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Eigenkapitals und den Zinsaufwand für das Fremdkapital decken.

### **§ 2 Gebührenpflichtige/-schuldner**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer und Besitzer derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke, die:
  - a) durch die im Straßenverzeichnis gem. § 10 der Straßenreinigungssatzung enthaltenen Straßen erschlossen
  - und
  - b) die gemäß § 7 der Straßenreinigungssatzung angeschlossen sind.
- (2) Ihnen stehen Erbbauberechtigte gleich.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner; mehrere Erbbauberechtigte haften gesamtschuldnerisch. Ansonsten haften die Eigentümer vorrangig.

- (5) Rechtsnachfolger werden mit dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monatsersten anstelle des Voreigentümers gebührenpflichtig.
- (6)<sup>1</sup> Bei Wohnungseigentümern und Wohnungserbbauberechtigten werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums und Erbbaurechts als Vertreter der Gebührenschuldner.

### **§ 3 Bemessungsmaßstab der Gebühr**

- (1)<sup>2</sup> Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der erschließenden öffentlichen Straße. Maßgeblich ist ferner die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklassen) und der Umfang (Geh- und Fahrbahnreinigung, Rkl. 1-4 und 6-8 oder Rkl. 5 (nur Fahrbahnreinigung – einmal pro Woche)).
- (2) Im Falle von Teil- oder Vollhinterliegergrundstücken wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. bei Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstücks eine fiktive Frontmeterlänge zugrunde gelegt. Sie bemisst sich nach der der es erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten geradlinigen Verlängerung verläuft.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr für alle nach Abs. 1 und 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben.
- (4) Bei unbilligen Härten können Nachlässe nach der Abgabenordnung gewährt werden.
- (5) Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr können sich ergebende Teile eines Frontmeters unter 0,50 m abgerundet und von 0,50 m und mehr auf den vollen Meter aufgerundet werden.

### **§ 4<sup>3</sup> Höhe der Gebühr**

- 1) Die jährliche Gebühr beträgt pro laufendem bzw. fiktivem Meter Straßenfront

in Reinigungsklasse 5:	2,52 EUR
in Reinigungsklasse 1:	3,93 EUR
in Reinigungsklasse 2:	7,87 EUR
in Reinigungsklasse 6:	15,74 EUR
in Reinigungsklasse 3:	23,61 EUR
in Reinigungsklasse 8:	31,46 EUR
in Reinigungsklasse 4:	47,21 EUR
in Reinigungsklasse 7:	55,06 EUR

---

<sup>1</sup> § 2 Abs. 6 eingefügt durch Änderungssatzung vom 08.12.2011  
bekannt gemacht in der Offenbach-Post am 28.12.2011  
In Kraft getreten am 01.01.2012

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.12.2008  
wird am 28.02./01.03.09 in der Offenbach-Post bekannt gemacht  
tritt zum 01.03.2009 in Kraft

<sup>3</sup> § 4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.12.2011  
bekannt gemacht in der Offenbach-Post am 28.12.2011  
In Kraft getreten am 01.01.2012

- (2) Für die Beseitigung einer Verunreinigung im Sinne des § 15 Hess. Straßengesetzes sowie für beantragte Sonderreinigungsleistungen wird der tatsächlich entstandene Personal- und Sachaufwand nach den jeweiligen Verrechnungssätzen berechnet.

### **§ 5**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigungsgebühr**

- (1) Bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen oder infolge von höherer Gewalt (Wintereinbruch, Hochwasserbereitschaft) hat der an die Straßenreinigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Ist es dem ESO nicht möglich, die Straßenreinigung in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat (1/12 der Gesamtjahresleistung) durchzuführen, oder können über zwei (2) zusammenhängende Monate nur 50 % der Reinigungsleistung erbracht werden, so wird die Gebühr anteilig ermäßigt.
- (2) Das Gleiche gilt auch bei Behinderung der Straßenreinigung durch Baustellen, bei denen über einen Zeitraum von länger als einem (1) Monat eine komplette Reinigung nicht möglich ist. (Ein Zwölftel der Gesamtjahresleistung überhaupt keine Reinigung oder zwei (2) Monate nur 50 % der Reinigung)

### **§ 6**

#### **Beginn, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem auf den Beginn der Reinigung durch den ESO oder dem von ihm beauftragten Dritten folgenden Monatsersten. Bei neu hinzukommenden Straßen ergibt sich der Beginn der Reinigung aus der Veröffentlichung der Änderung des gemäß § 10 der Straßenreinigungssatzung aufgestellten Straßenverzeichnisses.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats, sowie mit dem Ablauf des Monats in dem der Abschluss wegfällt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der Beendigung der Reinigung durch den ESO.

### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und angefordert; sie kann in einem einheitlichen Bescheid mit der zu entrichtenden Grundsteuer und Abfallgebühr festgesetzt werden. Der Bescheid gilt auch für die folgenden Kalenderjahre. Er hat so lange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sich aus den nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Auf Antrag des Pflichtigen können auch höhere Straßenreinigungsgebühren am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden, wenn in einem verbundenen Bescheid für die Grundsteuer und Abfallgebühr der gleiche Fälligkeitstermin gewählt wird. Der Antrag muss einheitlich für alle Benutzungsgebühren und die Grundsteuer spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Der Änderungsantrag ist ebenso wie vorstehend geregelt zu stellen.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Anforderungsbescheides sind die Gebühren in Höhe der zuletzt festgesetzten Beträge zu entrichten.
- (5) Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Straßenreinigungsgebühr durch öffentliche Bekanntmachung festge-

setzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

### **§ 8 Eigentumswechsel**

- (1) Bei einem Eigentums- oder Besitzwechsel oder einer Änderung im Erbbaurecht hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührenschuldner.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), - Kommunale Dienstleistungen - unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Offenbach vom 26.10.1999 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 18.12.2000

Grandke  
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 20.12.2000)